

## Richtlinie über die Zuerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten auf dem Friedhof der Gemeinde Eichwalde

Zur Ausgestaltung von Ehrengrabstätten gemäß der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eichwalde (Friedhofssatzung) beschließt die Gemeindevertretung folgende „Richtlinie über die Zuerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten auf dem Friedhof der Gemeinde Eichwalde“:

### **§ 1 Örtliche Zuständigkeit**

Diese Richtlinie gilt für den im Gemeindegebiet Eichwalde gelegenen und von der Gemeinde Eichwalde verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Ehrengrabstätten sind Ehrengräber, erhaltenswerte Gräber und Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.
- (2) Ehrengräber sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener durch die Gemeinde Eichwalde, die zu Lebzeiten besondere Leistungen vollbracht oder sich für die Gemeinde Eichwalde in besonderem Maße verdient gemacht haben und deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt.
- (3) Erhaltenswerte Grabstätten sind kulturell und historisch wertvolle Grabstätten, die für schutzwürdig erklärt werden.
- (4) Weiterhin sind die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft Ehrengrabstätten. Diese werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft behandelt.

### **§ 3 Vorschläge auf Zuerkennung als Ehrengrabstätte**

- (1) Vorschläge auf Zuerkennung als Ehrengrabstätte können vom Bürgermeister, von den Fraktionen der Gemeindevertretung oder gemäß § 19 der Gemeindeordnung durch einen Einwohnerantrag unterbreitet werden.
- (2) Voraussetzung für die Zuerkennung als Ehrengrabstätte ist das schriftliche Einverständnis des Grabnutzungsberechtigten, sofern ein Grabnutzungsrecht besteht.

### **§ 4 Entscheidung über die Zu- und Aberkennung**

Über die Zu- und Aberkennung sowie über die Verlängerung der Zuerkennung als Ehrengrabstätte entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder .

### **§ 5 Dauer der Zuerkennung**

- (1) Die Zuerkennung als Ehrengrab erfolgt grundsätzlich frühestens 5 Jahre nach dem Tod der zu ehrenden Persönlichkeit für die Dauer von 20 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.
- (2) Die Zuerkennung als erhaltenswerte Grabstätte erfolgt grundsätzlich frühestens nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes.

### **§ 6 Kennzeichnung**

Ehrengrabstätten werden in geeigneter Weise durch die Gemeinde Eichwalde gekennzeichnet.

### **§ 7 Pflege und Instandhaltung**

Ehrengrabstätten werden nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes durch die Gemeinde Eichwalde gepflegt und instand gehalten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Eichwalde, den 18.12.2007

Dr. Ekkehard Schulz  
Bürgermeister